

## **WAHLKUNDMACHUNG des ZENTRALWAHLAUSSCHUSSES**

für die Universitätslehrer/innen

**2019 – 2024 für die**

**PV-Wahl (ZA)**

**27.-28. Nov. 2019**

(lt. Beschlüssen des ZWA vom 27.09.2019 und lt. PVG und PVWO)

1. In den ZENTRALAUSSCHUSS für die Universitätslehrer/innen sind voraussichtlich

**5 MITGLIEDER zu wählen.**

2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst einem Abdruck der Bundes-Personal-Wahlordnung, in der dzt. geltenden Fassung, in der Zeit vom 23.10.2019 – 13.11.2019 im Büro des Betriebsrates des wissenschaftlichen Personals für alle der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten zur Einsicht auf.

3. Einwendungen gegen die Wählerliste können von jedem/r der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten während der Frist, während der die Wählerliste zur Einsicht aufliegt (P.2), bei der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden der Sprengelwahlkommission eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

4. WAHLVORSCHLÄGE für die Wahl des Zentralausschusses, welche die Wahlwerber genau bezeichnen müssen, sind **SPÄTESTENS 5 WOCHEN VOR DEM ERSTEN WAHLTAG**, also spätestens am Mittwoch, 23.10.2019, 13 Uhr, **SCHRIFTLICH** beim Vorsitzenden des Zentralwahlausschusses einzubringen:

**ZWA**

**c/o ZA für UniLehrer/innen**

**zH Frau DRAHOHS**

**Strozzigasse 2/3**

**1080 Wien**

WICHTIG: Wahlvorschläge müssen beim ZWA eingelangt sein. Postaufgabe an diesem Tag genügt nicht!

Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerber enthalten als die 4-fache Zahl der zu wählenden Mitglieder des Zentralausschusses, widrigenfalls jene Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten. Wahlvorschläge für die Wahl des Zentralausschusses sind nur dann gültig, wenn sie von mindestens 30 der Wahlberechtigten des Zentralausschuss-Bereichs unterschrieben sind.

Im Wahlvorschlag kann auch ein/e zustellungsbevollmächtigte/r Vertreter/in angeführt werden, anderenfalls gilt der/die Erstunterzeichnete als Vertreter/in.

5. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens ab dem 7. Tag vor dem (ersten) Wahltag an dem in Pkt.2 genannten Ort für die Wahlberechtigten zur Einsicht aufliegen und darüber hinaus kundgemacht werden.

6. ZEIT und ORT der STIMMABGABE werden spätestens ab dem 7. Tag vor dem (ersten) Wahltag kundgemacht werden.

7. Stimmen können gültig nur mit einem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden.

8. Bei der Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden.

9. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Wahl ist als Briefwahl organisiert. Zur Briefwahl Berechtigte erhalten von der Sprengelwahlkommission den amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag. Der Stimmzettel ist in der Form auszufüllen, dass die Wählergruppe, die gewählt wird, in dem vor der Bezeichnung der Wählergruppe befindlichen Kreis angekreuzt wird. Sie haben den Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und der Sprengelwahlkommission so zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit bei der Sprengelwahlkommission einlangt. Verspätet einlangende Stimmzettel sind ungültig.

Der / die Vorsitzende des ZWA und der SpWK

(Ewald Pertlik eh.)

(Otto Janschek eh.)

PS:

**Alle Personenangaben beziehen sich ausschließlich auf die an dieser Universität beschäftigten Beamten/innen (Dienstantritt vor 18.9.2019):**

- O. Univ.Professoren/innen,
- AO. Univ.Professoren/innen,
- Assistenzprofessoren/innen,
- Universitäts- bzw. Privatdozenten/innen im **beamteten** Dienstverhältnis
- Universitätsassistenten/innen im **beamteten** Dienstverhältnis
- Wiss. Bundeslehrer/innen L 1.

**Anmerkung:**

Wissenschaftliche Beamte/innen fallen nicht in den Vertretungsbereich dieses Zentralausschusses.